

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Gemeindeamt Radenthein	Hauptstraße 65, 9545 Radenthein	20 m im Umkreis des Wahllokals

2. **Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr *)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 17.12.2024



Der Bürgermeister:

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!